

Die „*libri collationum*“ des Bistums Würzburg

Von Boris Bigott

Für das Bistum Würzburg enthielten die so genannten „*libri collationum*“ Informationen über die verschiedenen Pfarrpfründen, Kaplaneibenefizien und Messstiftungen sowie deren Inhaber und Kollatoren im 16. Jahrhundert. Diese Quellen sind jedoch nicht erhalten, da sie mit großen Teilen der übrigen Bestände des Bistumsarchivs beim Bombenangriff auf die Stadt am 16. März 1945 verbrannten. Über den Aufbau und Inhalt der Verleihungsbücher geben heute im Wesentlichen – neben wenigen weiteren Studien – zwei Werke Auskunft, deren Autoren die Handschriften noch vor ihrem Verlust für ihre Arbeiten heranziehen konnten und Einzelheiten daraus überlieferten.

Der frühere Würzburger Bistumsarchivar Franz Josef Bendel beschrieb in seinen Veröffentlichungen drei „*libri collationum*“: Einen ältesten Band (I) von ca. 1543, einen jüngeren (II) von ca. 1556 und einen weiteren (III) von ca. 1594.¹ In größerem Umfang sind lediglich aus dem ältesten der drei „*libri*“ Daten erhalten, aus dem mittleren gibt es nur einen überlieferten Abschnitt, aus dem jüngeren dagegen gar keine Passagen, die sich sicher auf ihn zurückführen ließen.

Die Überlieferung der Einträge des „*Liber I*“

Zu einem guten Teil sind die erhaltenen Exzerpte aus dem „*Liber I*“ dem Meininger Pfarrer Ludwig Weiß zu verdanken, der im Jahr 1938 auf der Suche nach personengeschichtlichen Quellen zu seiner Pfarrei

¹ Franz Josef Bendel, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2/2 (1934), S. V; ders., Die letzten katholischen Geistlichen der Reichsstadt Rothenburg o. T., in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 11 (1936), S. 57f.

im Bistumsarchiv Würzburg den Band einsah und die entsprechenden Einträge abschrieb.² Da ihm noch Zeit zur Verfügung stand, begann er, den „*Liber I*“ vom Anfang her durchzugehen und vor allem Einträge zu denjenigen Pfarreien aus der Meininger Umgebung zu exzerpieren, die mit den Grafen von Henneberg in Beziehung standen bzw. in der Nachbarschaft der hennebergischen Lande lagen. So erfasste er 40 Ortschaften von Alsleben bis Mittelstreu. Die von Weiß so bezeichneten „Exzerpte“ scheinen weitgehend Abschriften zu sein. Doch da er lediglich an personengeschichtlichen Daten zu den Pfründeninhabern interessiert war, verwendete er teilweise Abkürzungen, die so in der Quelle nicht vorkamen, und ließ oft den Patronatsherrn unberücksichtigt.

Die Informationsdichte des „*Liber I*“ zu den einzelnen Ortschaften scheint sich teilweise erheblich unterschieden zu haben. Während zu etlichen Pfarreien lediglich ein einziger Eintrag verzeichnet war, fanden sich zu anderen zahlreiche Einträge, anhand derer die personellen Wechsel auf den Pfründen, gelegentlich sogar über einen längeren Zeitraum hinweg, lückenlos verfolgt werden können.

Die lateinischen Einträge waren recht einheitlich strukturiert. Alle folgten im Wesentlichen dem Muster: Jahr, Wochentag, Tagesdatum, Monat, Ort, Name und Stellung des neuen Pfründners, Name des Vorgängers, Art des Ausscheidens des Altpfründners, Inhaber der Kollatur. Dabei scheinen die Vorlagen selbst bereits unvollständig gewesen zu sein, denn vielfach fehlen Angaben.

Ein weiterer, größerer Teil der Informationen aus dem „*Liber I*“ verdankt seinen Erhalt einem nicht ganz nachvollziehbaren Überlieferungszufall. Wie Weiß bei seiner Arbeit im Würzburger Archiv 1938 erfuhr, hatte der Würzburger Professor Engelhard Eisentraut den kompletten „*Liber I*“ bereits verzettelt.³ Doch da auch dieses Zettelregister beim Bombenangriff 1945 verbrannte, schienen dessen Informationen ebenfalls verloren zu sein. Im Jahr 1995 veröffentlichte jedoch der Bistumsarchivar Norbert Kandler einen Beitrag, worin er schildert, dass aus den Nachlass des Archivars Bendel eine Kanzleimappe mit folgender Aufschrift auf ihn

² Ludwig Weiß, Pfründenverleihungen im Nordosten des Bistums Würzburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Auszüge aus dem 1945 verbrannten *Liber Collationum I*), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 26 (1964), S. 227 f.

³ Zu Eisentraut siehe Norbert Kandler, Ernennungslisten mit Klerikern und Pfründen des 15. und 16. Jahrhunderts in der Diözese Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 57 (1995), S. 163 f. mit Anm. 6.

gekommen sei: „*Liber Collationum I Register (Fragment, nur bis Buchstabe G!) angefertigt von Prof. Eisentraut. NB Das von ihm gefertigte vollständige Zettelregister ist am 16. III. 1945 im B[ischöflichen] Ord[inariat] verbrannt!*“⁴

Die Mappe enthält 63 Einzelbögen mit Listen von 1175 Pfründennennungen, die alphabetisch nach ihren Inhabern geordnet sind. Offenbar hatte Eisentraut ein Namensregister zu seiner Kartei des „*Liber Collationum I*“ angefertigt, das auf unklarem Weg den Feuersturm von 1945 überdauerte. Dieses Register umfasst, wie die Aufschrift sagt, die Buchstaben A bis G, wobei unter B und D auch P und T enthalten sind. Die Einträge sind nach den Nachnamen alphabetisch geordnet, beginnen bei „*Absberg Karl v[on]*“ und reichen bis „*Geisser Johann*“. Der Buchstabe G ist also wohl nicht vollständig verzeichnet.

Am Ende des Buchstabens A enthält das Register auch zahlreiche Einträge unter dem Lemma „*Anonymus*“, was wiederum auf das bereits bei der Herstellung der Handschrift unvollständige Quellenmaterial hinweist. Die einzelnen Einträge haben ein fünfgliedriges Schema: Name des Pfründners, dessen Stand, Angabe zum Pfründort und gegebenenfalls Landkapitel, das Datum und schließlich die Folioangabe der Quelle. Von Eisentraut unberücksichtigt blieben jedoch die Kollatoren, die entsprechend auch aus dem Register nicht hervorgehen.

Auf der Grundlage des Eisentraut'schen Registerfragments ist eine grobe Schätzung bezüglich des Gesamtumfangs der im „*Liber I*“ verzeichneten Pfründen möglich. Da acht Buchstaben des Alphabets anscheinend vollständig und ein neunter zumindest teilweise aufgenommen wurden, dürften ungefähr zwischen einem Viertel bis einem Drittel der Namen aus der Handschrift verzeichnet worden sein. Daraus lässt sich hochrechnen, dass der „*Liber I*“ ursprünglich zwischen 3500 und 4700 Notizen zu Pfründbesetzungen im Bistum Würzburg enthielt.

Während Weiß in seiner Veröffentlichung 180 Einträge zu 40 Pfarreien bzw. Pfründen verzeichnet, bietet Kandler, der das Eisentraut'sche Registerfragment veröffentlicht hat, 1175 Pfründennennungen in 525 Pfarreien.⁵ Zwischen den beiden Korpora gibt es zahlreiche Doppelungen.

⁴ Ebd., S. 164.

⁵ Die Identifizierung einzelner Orte bzw. Pfarreien bereitete offenbar bereits Eisentraut Schwierigkeiten und auch Kandler war nicht in allen Fällen sicher, sodass diese Zahl durchaus noch etwas schwanken kann, vgl. ebd., S. 165.

Zudem ergänzen sie sich in vielen Fällen⁶, da sie beispielsweise verschiedene Lesarten⁷, unterschiedliche Namen⁸ oder abweichende Datierungen aufweisen.⁹ Erwähnenswert ist ferner die wohl genauere Ortsidentifikation bei Kandler.¹⁰

Die Auflistungen von Weiß und Kandler unterscheiden sich in den Zählweisen. Kandler zählt nach der Eisentraut'schen Liste die einzelnen Namen. Sofern eine Nachricht über die Investitur eines Geistlichen auf eine Pfründe vorlag, wurde eine Nummer vergeben, ebenso, wenn eine Nachricht über das Verlassen einer Pfründe vorlag. Gingen beide Vorgänge, die dieselbe Person betrafen, aus einer Quellennotiz hervor, so vergab Kandler hierfür nur eine Nummer. Weiß vergab dagegen eine einzige Nummer für die komplette Nachricht über die Neubesetzung einer Pfründe, die zumeist die Nennung des neuen Pfründners beinhaltet, in zahlreichen Fällen aber auch Informationen über das Ausscheiden des Vorgängers. Eine solche Notiz hätte bei Kandler wegen der beiden enthaltenen Namen zwei Nummern erhalten. Zählt man die Weiß'sche Liste nach Kanders System durch und vergleicht sie mit Eisentrauts Registerfragment, so erhält man 220 Einträge, die dort nicht enthalten sind.

Neben der umfangreichen Überlieferung aus dem „*Liber I*“ durch Weiß und Eisentraut/Kandler gibt es nur wenige Arbeiten, die ebenfalls Pfründennennungen aus der genannten Handschrift enthalten. Franz Josef Bendel veröffentlichte 1934 einen Auszug aus dem „*Liber I*“ zu den

⁶ Zu dem bei Weiß, Pfründverleihungen (wie Anm. 2), Nr. 23 mit dem Todesjahr 1527 verzeichneten Thomas Bortner kennt Kandler, Ernennungslisten (wie Anm. 3), Nr. 450, den Antritt der Pfründe am 5. Dezember 1523. Für die beiden hier zitierten Titel werden in den folgenden Fußnoten 7–10 der Kürze halber lediglich die Siglen (W) bzw. (K) verwendet.

⁷ (W), Nr. 90: „*Jois. Dhuering alias Wagner*“, vgl. (K), Nr. 865: „*Johann Dhuring alias Wabmer*“; (W), Nr. 96: „*Fridericus Torrab*“, vgl. (K), Nr. 639: „*Friedrich Tarrab*“; (W), Nr. 128: „*Wolfgangus Beucker*“, vgl. (K), Nr. 535: „*Wolfgang Brucker*“; (W), Nr. 138: „*Jois. Prombst*“, vgl. (K), Nr. 525: „*Johann Prompst*“; (W), Nr. 173: „*Valentinus Supp*“, vgl. (K), Nr. 864: „*Valentin Dupp*“; (W), Nr. 177: „*Lucas Ritzmann*“, vgl. (K), Nr. 415: „*Lukas Bitzmann*“; zur Auflösung der Siglen vgl. Anm. 6.

⁸ (W), Nr. 15: „*Bartholomeus Bueling*“, vgl. (K), Nr. 564: „*Johann Bueling*“; (W), Nr. 109, „*Bernhard Brenniger*“, vgl. (K), Nr. 487: „*Karl Brenniger*“; (W), Nr. 141: „*Joachimus Bart*“, vgl. (K), Nr. 114: „*Johann Barth*“; zur Auflösung der Siglen vgl. Anm. 6.

⁹ (W), Nr. 15: 26. August, vgl. (K), Nr. 564: 28. August; zur Auflösung der Siglen vgl. Anm. 6.

¹⁰ Beispielsweise die eine Rubrik „*Königshofen*“ bei (W), S. 238–241, die (K), S. 221 immerhin in zwei Orte dieses Namens untergliedern kann; zur Auflösung der Siglen vgl. Anm. 6.

letzten katholischen Geistlichen der Stadt Rothenburg ob der Tauber.¹¹ Darin listet er elf Pfründen in der Stadt inklusive Patronatsherren sowie – nach der Kandler’schen Zählung – insgesamt 31 datierte Notizen zu Pfründbesetzungen bzw. zu Resignationen oder Todesfällen von Pfründnern auf. Drei dieser Pfründner enthält auch das Eisentraut’sche Register in der Fassung Kanders, zwei davon mit kleinen Varianten in der Schreibweise. Die Aufstellung der Rothenburger Pfründen von Bendel ergänzt daher das Registerfragment um 28 weitere Einträge.

In der Geschichte der Pfarrei Kirchlauter von Norbert Kandler sind zwei Listen zu dieser Pfarrei veröffentlicht, die mutmaßlich aus dem „*Liber I*“ stammen und abschriftlich in anderen Quellen überliefert wurden.¹² Darin werden vier Pfründner genannt, die an der Pfarrkirche als Plebane wirkten. Nur einer davon, Bertold Philippi, taucht auch in Eisentrauts Liste auf, womit man diese um weitere drei Namen ergänzen kann.

Nochmals vier Namen aus dem „*Liber I*“ gehen aus einem Aufsatz des Freiburger Archivars Peter Paul Albert von 1949 hervor.¹³ Er hatte die entsprechenden Informationen offenbar von seinem Würzburger Kollegen Bendel erhalten, dem er in einer Fußnote dankt. Wann er die Mitteilung aus Würzburg erhielt, erwähnt er nicht, sie muss ihm aber noch vor der Zerstörung der Handschrift zugesandt worden sein.

Bereits Ludwig Weiß vermutete, dass um die Wende zum 20. Jahrhundert Michael Müller bei der Erstellung seines Beitrags zur *Franconia Sacra* über das Landkapitel Mellrichstadt ebenfalls die „*libri collationum*“ ver-

¹¹ Franz Josef Bendel, Die letzten katholischen Geistlichen der Reichsstadt Rothenburg o. T., in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 9 (1934), S. 107f. Nachdem diese Liste auf Kritik gestoßen war, da sie nur elf der insgesamt aus dem Jahr 1525 bekannten 24 Pfründen in Rothenburg enthält, veröffentlichte Bendel unter identischem Titel in derselben Zeitschrift 11 (1936) (wie Anm. 1), S. 57f. hierzu eine Erläuterung.

¹² Norbert Kandler, *Kirchlauter. Geschichte der Pfarrei und ihres Umfeldes bis zur Barockzeit*. Würzburg 1985, S. 384, 401.

¹³ Peter Paul Albert, *Scriptorium insignium centuria. Hundert hervorragende Schriftsteller. Ein Literaturbericht aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Kritisch beleuchtet*, in: *FDA* 69 (1949), S. 130. Albert berichtet, dass im Würzburger *Liber Collationum I*, pag.(!) 35v zum 4. April 1526 und zur Pfarrei Prosselsheim-Dettelbach verzeichnet sei „*Nicolaus Maier possessor resignatione Petri Meier*“. Jener Peter Meier habe zudem einst eine Würzburger Vikarspfründe zu St. Ulrich innegehabt, als deren spätere Inhaber 1506 Leonhard Rippach und kurz darauf Johannes Denner genannt seien. Da Johann Denner als Vikar von St. Ulrich im Eisentraut’schen Register unter Kanders Nummer 668 verzeichnet ist, sind den übrigen bekannten Notizen hier nur vier weitere hinzuzuzählen.

wendet habe.¹⁴ Das ist zwar wahrscheinlich, jedoch nicht mit Gewissheit zu sagen, denn besonders Müllers Angaben zu den einzelnen Pfründnern gehen mitunter weit über das hinaus, was dem „*Liber I*“ ansonsten zu entnehmen war. Zum einen reichen seine Informationen zeitlich teilweise weit ins Mittelalter zurück, zum anderen kann er gerade aus der vom „*Liber I*“ abgedeckten Zeit in einigen Fällen mit weitaus größerem Detailreichtum über die Pfründner berichten, als das – nach allem was wir kennen – aus dem „*Liber I*“ hervorgehen könnte.¹⁵ Zudem bezieht er sich an keiner Stelle explizit auf dieses Archivale.

Zählt man schließlich alle überlieferten Nennungen zusammen, so erhält man als Summe der bei Eisentraut/Kandler, Weiß, Bendel, Kandler (Kirchlauter) und Albert überlieferten Nachrichten zu Pfründbesetzungen 1430 Notizen, zu denen noch eine ungewisse Anzahl aus Michael Müllers Beitrag zum Landkapitel Mellrichstadt hinzuzuzählen wäre.¹⁶ Geht man nach obiger Schätzung davon aus, dass ursprünglich zwischen 3500 und 4700 Notizen im „*Liber I*“ enthalten waren, so wären circa 30 bis 41 Prozent davon überliefert.¹⁷

¹⁴ Weiß, Pfründenverleihungen (wie Anm. 2), S. 228; Michael Müller, Das Landkapitel Mellrichstadt Abt. 1–2 (Franconia Sacra. Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg). Würzburg 1899–1901; das Landkapitel Mellrichstadt bestand aus sechzehn Pfarreien und gegebenenfalls deren Filialorten.

¹⁵ So zum Beispiel zu dem Leutpriester von Mittelstreu, Kaspar Prombst, der auch in der Eisentraut'schen Liste belegt ist. Während dort jedoch allein der Name, seine Stellung, seine Amtszeit von 1517–1532 sowie der Umstand vermerkt ist, dass er abgesetzt wurde, vgl. Kandler, Ernennungslisten (wie Anm. 3), Nr. 524, kennt Müller auch den Tag seiner Absetzung sowie zahlreiche Details über deren Umstände: seinen Übertritt zum Luthertum und seine Förderung der Wiedertäuferi und weiteres, vgl. Müller: Landkapitel Mellrichstadt (wie Anm. 14), S. 204f.; einen guten Vergleich erhält man bezüglich der Pfarrei Mellrichstadt, deren Eintrag im „*Liber I*“ von Weiß ausführlich beschrieben wurde und der auch Müller eine ausführliche Darstellung widmet, ebd. S. 127–200, und Weiß, Pfründenverleihungen (wie Anm. 2), S. 244–250.

¹⁶ Man könnte jetzt freilich die Einträge für die Jahre 1497 bis 1569 in Müllers Buch durchzählen. Von dem Ergebnis wären diejenigen Pfründen abzuziehen, die mit protestantischen Geistlichen besetzt waren, denn diese wurden ja im „*Liber I*“ nicht aufgelistet (vgl. hierzu die folgenden Ausführungen und besonders Anm. 22). Damit hätte man eine Maximalanzahl von Pfründennennungen, die Müller aus dem „*Liber I*“ entnommen haben könnte. Zudem bleibt zu bedenken, dass Müller wohl auch die beiden anderen Kollationsbücher („*Liber II*“ und „*Liber III*“) benutzte, wobei wegen der Überschneidungen besonders von „*Liber I*“ und „*Liber II*“ nicht zu entscheiden ist, aus welchem der Bände Müllers Informationen stammen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten muss hierauf aber verzichtet werden.

¹⁷ Eine umfassende Rekonstruktion des „*Liber I*“ auf diesen Grundlagen wäre indes noch zu leisten.

Entstehung und *causa scribendi* des „*Liber I*“

Der „*Liber Collationum I*“ entstand wohl in einem Zuge während der Amtszeit des Würzburger Fürstbischofs Konrad III. von Bibra (1540–1544)¹⁸ im Jahr 1543. Der Band wurde zunächst vermutlich von einer einzigen Hand niedergeschrieben, aber später noch durch Nachträge ergänzt. Die Vorlagen der Handschrift waren offenbar Urkunden aus dem fürstbischöflichen Archiv, betreffend die Jahre von 1495 bis 1569.¹⁹ Dabei dürfte es sich um die vom Bischof oder Generalvikar ausgestellten Investiturmandate bzw. um die beim Aussteller verbliebenen Kopien gehandelt haben, wie ein Beispiel von 1543 zeigt: In einem durch den bischöflichen Generalvikar Melchior Zobel, den späteren Bischof, ausgestellten Mandat vom 6. März wird angeordnet, den von dem Abt von Neustadt präsentierten Johann Deufel als Pfarrer in Retzbach einzusetzen.²⁰ Genau unter diesem Datum ist Deufel auch im Eisentraut'schen Register bei Kandler zu finden, was dafür spricht, dass der Eintrag im „*Liber Collationum I*“ auf dieser Urkunde basierte.²¹

Es ging Bischof Konrad III. von Bibra darum, mit dem „*Liber I*“ nachzuweisen, dass bezüglich der im Kollationsbuch verzeichneten Pfründen dem Würzburger Fürstbischof das alleinige Recht der kanonischen Besetzung zustand und von diesem auch bis in die jüngste Zeit ausgeübt worden war. Eine Verjährung wegen Nichtausübung dieses Rechts war demnach bei den aufgeführten Pfründen noch nicht eingetreten. Daher werden auch nur die jüngeren Besetzungen der Pfründen ab ca. 1500 angeführt – die älteren Besetzungen waren für die beabsichtigte Argumentation bedeutungslos. Da bei etlichen Pfründen seit den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts keine Eintragungen mehr im Kollationsbuch vorhanden sind, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dort eben keine kanonischen Besetzungen mehr vorgenommen worden waren. Hier wurden stattdessen durch die protestantischen Patronatsherren evange-

¹⁸ Zu Bischof Konrad III. von Bibra vgl. Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg Teil 3. Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617* (Germania Sacra NF 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg, Teil 3). Berlin–New York 1978, S. 100–109.

¹⁹ Bendel, *Die letzten katholischen Geistlichen der Reichsstadt Rothenburg* (1936) (wie Anm. 1), S. 57; Weiß, *Pfründenverleihungen* (wie Anm. 2), S. 228; das Jahr 1495 ergibt sich nach Kandler, *Ernennungslisten* (wie Anm. 3), S. 164.

²⁰ StA Wertheim, R-US US 1543 III 6.

²¹ Kandler, *Ernennungslisten* (wie Anm. 3), S. 195 Nr. 686.

lische Pfarrer eingesetzt, was jedoch dem altgläubigen Bischof nicht mehr angezeigt wurde.²²

Am Augsburger Reichstag von 1550/51 nahm der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt (1544–1558) persönlich teil und überreichte Kaiser Karl V. im Jahr 1550 eine Aufstellung der seiner geistlichen Jurisdiktion entzogenen Stifte, Klöster und Pfarreien mit der Bitte um Restitution.²³ Karl erließ daraufhin ein entsprechendes Mandat an die beklagten Reichsstände²⁴, das allerdings weithin nicht befolgt wurde.

Die Grundlage, auf der die Klageschrift Bischof Melchiors erstellt worden war, dürfte der „*Liber I*“ gewesen sein. Mit den darin gesammelten Informationen konnte die Klage strukturiert und nach denjenigen Reichsständen geordnet werden, die die bischöflichen Rechte verletzten, angefangen bei den Markgrafen von Brandenburg über die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzöge von Sachsen und Württemberg bis hin zu mehreren Grafenhäusern, Stiften, Städten und Ritterorden. In der Klageschrift werden die einzelnen Kollaturen der zahlreichen Pfründen nicht im Einzelnen, sondern nur summarisch angeführt. Der „*Liber I*“ dagegen in seiner nach den einzelnen Pfarreien bzw. Orten angelegten Struktur war für eine stringente Klageführung wohl zu unübersichtlich.

In der dem Kaiser überreichten Schrift nennt Bischof Melchior verschiedene Klagegründe: Die Patronatsherren der einzelnen Pfründen hätten es unterlassen, ihm die neuen Pfründner zu präsentieren, sodass er ihnen das neue Amt nicht kanonisch habe übertragen können. Sie hätten ungeeignete Personen auf die Pfründen eingesetzt. Das bischöfliche Recht zur Visitation werde beschnitten.²⁵ Die Kollatoren erlaubten keine Aufnahme neuer Nonnen und Mönche in die Klöster und zögen die Einkünfte der Klosterinsassen nach deren Aussterben an sich. Zudem wür-

²² Bendel, Die letzten katholischen Geistlichen der Reichsstadt Rothenburg (1936) (wie Anm. 1), S. 57; Weiß, Pfründenverleihungen (wie Anm. 2), S. 228; Kandler, Ernennungslisten (wie Anm. 3), S. 163.

²³ Karl Gottfried Scharold, Ein Blick in die Geschichte der Reformation im ehemaligen Bisthume Würzburg, in: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis 3/3 (1836), S. 107–126; Wendehorst, Das Bistum Würzburg Teil 3 (wie Anm. 18), S. 113, allgemein zu diesem Bischof ebd., S. 109–132.

²⁴ Scharold, Ein Blick in die Geschichte (wie Anm. 23), S. 126ff.

²⁵ Hierzu auch Josef Andreas Schott, Reformation und Gegenreformation im Bistum Würzburg innerhalb seiner damaligen Grenzen. Als Manuskript vervielfältigt und dem katholischen Klerus der Diözese zur Verfügung gestellt vom Diözesan-Caritasverband Würzburg. Würzburg 1961, S. 89.

den ihm die dem Bischof aus den einzelnen Orten und Pfarrstellen zustehenden Einkünfte vorenthalten.

Alles in allem handelt es sich bei den bischöflichen Vorwürfen um typische Gravamina, die auch andernorts von altgläubiger Seite gegen die Machthaber jener Gebiete vorgebracht wurden, in denen die Reformation bereits eingeführt worden war. Wenngleich die Klageschrift die Missstände in manchen Punkten wohl etwas übertrieben drastisch anprangert, wird doch die weitgehende Beeinträchtigung der althergebrachten bischöflichen Rechtsstellung in der Diözese deutlich. Neben dieser selbstverständlich nicht hinnehmbaren Verletzung bischöflicher Rechte waren gewiss auch finanzielle Gründe für die Klage ausschlaggebend, denn von seinem Vorgänger hatte Bischof Melchior Zobel hohe Schulden übernommen, die in der Folge weiter anwuchsen.²⁶

Es stellt sich die Frage, weshalb die Materialsammlung, als die der „*Liber I*“ nach den vorhergehenden Überlegungen bezeichnet werden muss, offenbar erst mit der Klageschrift von 1550 einer Nutzung zugeführt wurde, also runde sieben Jahre nach seiner Entstehung. Mögen für Bischof Konrad von Bibra noch dessen anscheinend angeschlagene Gesundheit und sein Tod im August 1544, knapp ein Jahr nach der Herstellung des Kollationsbuchs, Gründe gewesen sein, so dürfte unter Bischof Melchior Zobel zunächst die politische Gesamtlage einen früheren Einsatz verhindert haben. Erst nach dem Schmalkaldischen Krieg und dem darauf folgenden Augsburger Interim scheint die Position der protestantischen Reichsstände vorübergehend so weit erschüttert gewesen zu sein²⁷, dass man auf katholischer Seite mit den Forderungen nach Restitution zumindest eine gewisse Hoffnung auf Erfolg zu verbinden wagte.

²⁶ Wendehorst, Das Bistum Würzburg Teil 3 (wie Anm. 18), S. 121; Norbert Kandler, Steuerlisten des 16. Jahrhunderts als Quelle für Geistliche und Pfründeninhaber im Bistum Würzburg (In den Landkapiteln Buchen, Dettelbach, Gerolzhofen, Karlstadt, Mellrichstadt, Münnerstadt und Ochsenfurt) Teil 1, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 59 (1997), S. 32f.

²⁷ Vgl. Eike Wolgast, Reformationszeit und Gegenreformation (1500–1648), in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Bd. 1,2: Allgemeine Geschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. von Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Gerhard Taddey, Stuttgart 2000, S. 204, besonders hinsichtlich der Zuständigkeiten der Bischöfe für die evangelischen Reichsstände; Bernhard Sicken, Franken, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte Bd. 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, hrsg. von Walter Brandmüller in Verbindung mit Hilarius Barth u. a., St. Ottilien 1993, S. 142f.; Christoph Bauer, Das Bistum Würzburg in den Wirren der Reformationszeit. Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof 1544–1558, in: Würzburg heute 60 (1995), S. 47f.

Wie aber schon allein die Nachträge im „*Liber I*“ zeigen, wurden die Ziele, welche für seine Anlage ausschlaggebend gewesen waren, nicht erreicht. Da der jüngste erhaltene Eintrag in der Handschrift aus dem Jahr 1569 stammt, dürfte der Band bis dahin mehr oder weniger auf dem Laufenden gehalten worden sein. Daraus ergibt sich die Annahme, dass bis dahin intendiert war, die besagten Restitutionen mittels dieses Kollationsbuches durchzusetzen.

Überlieferung der Einträge des „*Liber II*“

Offenbar als Einziger publizierte Hugo Ehrensberger einen Auszug aus dem „*Liber Collationum II*“. In einem Beitrag von 1903 veröffentlichte er den in der Handschrift auf fol. 51 beginnenden Eintrag zum Landkapitel Mergentheim mutmaßlich im vollen Wortlaut.²⁸ Er umfasst die Angaben zu 47 nicht alphabetisch geordneten Pfarreien bzw. Ortschaften.²⁹ Die ca. 1556 angelegte Handschrift wurde zumindest teilweise aktualisiert, denn sie enthielt auch Angaben aus späteren Jahren. Die Einträge unter den Ortsnamen nennen zunächst den Patronatsherrn der Pfründe, anschließend die dortigen Einkünfte und schließlich einen oder mehrere aufeinander folgende Inhaber. Bei Kirchen mit mehreren Pfründstellen folgen die Angaben hierzu nach dem beschriebenen Muster.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Einträge gab es von Ortschaft zu Ortschaft beträchtliche Schwankungen. Während bei manchen Pfarreien offenbar zu allen aufgeführten Rubriken Informationen verzeichnet waren, finden sich zu anderen lediglich Angaben zur Patronats Herrschaft und eine Auflistung der Pfründen, jedoch ohne Nennung der Inhaber. Letzteres war vor allem in denjenigen Gemeinden der Fall, in denen die Kollatoren protestantisch geworden waren, also etwa die Pfarreien, die mit dem Verweis „*Sub principe Palatino*“ versehen waren, oder die als „*Rottenburgisch*“, „*Margrauisch*“ etc. gekennzeichneten. Von diesen Orten war, als man die Handschrift anlegte, offenbar lediglich bekannt, wer das Patronatsrecht innehatte und – gegebenenfalls – welche Einkünfte von der betreffenden Pfarrei und den dortigen Pfründen zu erwarten

²⁸ Hugo Ehrensberger, Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda), in: FDA 31 (1903), S. 324–332.

²⁹ Nach Bendel, Die Würzburger Diözesanmatrikel (wie Anm. 1), S. V, waren jedoch auch im zweiten Kollationsbuch, genauso wie im dritten, die Pfarreien alphabetisch eingetragten.

waren. Dagegen waren in den meisten dieser Fälle die Plebane und die übrigen Pfründner namentlich nicht bekannt.

Es scheint, als ob der „*Liber II*“ mit dem Ziel angelegt wurde, ein Verzeichnis aller Pfarrkirchen und Pfründen des Bistums zu erstellen, inklusive der jeweiligen Patronatsherren, der Abgaben der einzelnen Pfarreien und Pfründen sowie ihrer Inhaber, soweit sie bekannt waren.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem „*Liber I*“ und dem „*Liber II*“ besteht in der Nennung der Pfarreiabgaben in der jüngeren der beiden Handschriften. Im älteren Kollationsbuch kam diese Information allem Anschein nach nicht vor. Insofern liegt der Gedanke nahe, dass die Anlage des „*Liber II*“ im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Bistums erfolgte. Als das jüngere Kollationsbuch in den 1550er-Jahren begonnen wurde, war das Hochstift bereits in den so genannten Zweiten Markgrafenkrieg gegen Markgraf Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach verstrickt und wurde immer stärker in den Konflikt involviert, womit exorbitante Kosten einhergingen.³⁰ Zur Besserung der finanziellen Lage gestattete Papst Julius III. dem Würzburger Bischof im Jahr 1554, die Einkünfte aller nicht besetzten Klöster, Kirchen und Pfründen zur Tilgung der Kriegsschulden zu verwenden.³¹ Und am 2. Februar des Jahres 1556, dem mutmaßlichen Entstehungsjahr des „*Liber II*“, ersuchte Bischof Melchior um die Verringerung des Reichsanschlags für das Würzburger Hochstift um zwei Drittel mit der Begründung, dass dem Bistum seit der Zeit des Bauernkriegs zahlreiche Stifte und Klöster entfremdet worden seien.³²

Das Verfahren der Pfründenbesetzung im Bistum Würzburg

Hinweise zum genauen Prozedere bei Pfründenbesetzungen im Bistum Würzburg finden sich in den rekonstruierbaren Teilen der beiden „*libri collationum*“ nicht. Julius Krieg legte Anfang des 20. Jahrhunderts jedoch

³⁰ Rudolf Endres, Von der Bildung des Fränkischen Reichskreises und dem Beginn der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555, in: Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 3,1: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. von Max Spindler. München 1971, S. 208–211; Kandler, Steuerlisten des 16. Jahrhunderts (wie Anm. 26), S. 32 f.; Sicken, Franken (wie Anm. 27), S. 143 ff.; Bauer, Das Bistum Würzburg in den Wirren der Reformationszeit (wie Anm. 27), S. 49.

³¹ Wendehorst, Das Bistum Würzburg Teil 3 (wie Anm. 18), S. 119 f.

³² Ebd., S. 114.

eine umfangreiche Studie zur Aufteilung der Amtskompetenzen zwischen den Bischöfen und den Archidiakonen der Diözese Würzburg vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert vor, die auch auf diese Fragen Antworten bietet.³³

Demnach besaßen bis ins 13. Jahrhundert die Archidiakone in ihren Amtssprengeln das Recht auf die Investitur und auf die – in den Würzburger Quellen „Induktion“ genannte – Einführung von Geistlichen in die Realpossession der Pfründen. Die Patronatsherren mussten die Pfründanwärter den Archidiakonen präsentieren, und diese allein investierten und induzierten die neuen Pfründner. Seither soll jedoch ein Umschwung eingesetzt haben, im Zuge dessen die Bischöfe diese archidiaconalen Kompetenzen mehr und mehr an sich zogen. Die Entwicklung habe ihren Höhepunkt in ausdrücklichen Verboten der Investitur durch die Archidiakone in den Jahren 1407 unter Bischof Johann I. von Egloffstein (1400–1411) und 1446 unter Bischof Gottfried IV. von Limpurg (1443–1455) erreicht.³⁴ Seither waren die von den Patronatsherren ausgewählten Kleriker allein dem Bischof zu präsentieren, der sich indes durch den Generalvikar vertreten lassen konnte.³⁵ Den Präsentierten wurde dann ausschließlich durch den Bischof bzw. Generalvikar die Investitur erteilt. Als einziges Recht verblieb den Archidiakonen – dieses war ihnen auch zu keinem Zeitpunkt bestritten worden – die Induktion der Investierten.³⁶

Eine Überprüfung anhand einer willkürlichen Auswahl von Urkundenregesten aus dem Online-Angebot der Staatsarchive in Ludwigsburg und Wertheim bestätigt Kriegs Ergebnisse zumindest für die Zeit ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.³⁷ Die hierbei gesichteten Präsentationen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert gingen sämtlich an den Bischof bzw. an den Generalvikar. Letzterer stellte dem Präsentierten das Inves-

³³ Julius Krieg, *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg unter Benutzung ungedruckter Urkunden und Akten* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 82). Stuttgart 1914.

³⁴ Ebd., S. 114f., 143ff. Bereits unter Bischof Wolfram von Grumbach (1322–1333) hatte es ein solches Verbot gegeben, das jedoch anscheinend nicht dauerhaft durchgesetzt werden konnte.

³⁵ Der Generalvikar fungierte in Würzburg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als mandatsgebundener bischöflicher Beamter, der den Bischof in Fragen der Diözesanleitung vertrat, vgl. ebd., S. 101–105.

³⁶ Ebd., S. 112, 165 und mehrfach.

³⁷ Krieg selbst konnte für seine Arbeit noch auf die Bestände des bischöflichen Ordinariatsarchivs in Würzburg zugreifen.

titurmandat aus und wies darin den Archidiakon an, den Investierten in die Pfründe zu induzieren. In einem weiteren Schritt wies der Archidiakon daraufhin einen Vertreter an, die Induktion vorzunehmen.³⁸

Von dieser Vorgehensweise wurde im Lauf des 16. Jahrhunderts lediglich dahingehend abgewichen, dass die Rolle der Archidiakone zunehmend bischöflichen Offizieren zufiel.³⁹ Das hing damit zusammen, dass die Archidiakonate seit der Amtszeit Bischof Konrads II. von Thüngen (1519–1540) nach und nach nicht mehr besetzt wurden.⁴⁰ Für die zwischen 1529 und 1561 vakant gewordenen Archidiakonate wurden keine neuen Archidiakone mehr ernannt, was vielfach auch auf den Erfolg der Reformation in den betreffenden Amtssprengeln zurückgeführt werden kann.⁴¹

Das Pfründenbesetzungsverfahren im 15. und 16. Jahrhundert stellt sich demnach auf Grundlage der Ergebnisse Kriegs und der unsystematischen Durchsicht von Regesten einschlägiger bischöflich-würzburgischer Urkunden als dreistufig dar:

1. Präsentation des Kandidaten durch den Patronatsherrn an den Bischof bzw. dessen Generalvikar.

³⁸ StA Wertheim G-Rep. 13a Lade XVIII Nr. 98 (Offizial des Archidiakons führt auf Anordnung des Würzburger Generalvikars den Präsentierten in die Pfründe ein, 1492), ebd. Nr. 100 (Generalvikar von Würzburg beauftragt den Archidiakon, den von den Grafen von Wertheim Präsentierten in seine Pfründe einzuführen, 1492), ebd. Nr. 117 (Stellvertreter des Dekans führt den von den Grafen von Wertheim Präsentierten in Realpossession des vakanten Kanonikats ein, 1520), ebd. Nr. 119 (Generalvikar von Würzburg an Archidiakon, den von den Grafen von Wertheim Präsentierten in die Realpossession der Pfründe einzusetzen, 1520); StA Ludwigsburg B 389 U 598 (Investiturmandat des Würzburger Generalvikars, 1505 IV 4), ebd. U 599 (Investiturmandat des Würzburger Generalvikars, 1505 X 16), ebd. U 2077 (Investiturmandat des Stellvertreters des Würzburger Generalvikars an den bischöflichen Offizial, 1579), ebd. U 2078 (Vollmacht des bischöflich-würzburgischen Offizials an NN, den Pfründner in die Kaplaneipfründe einzuführen, 1579), ebd. U 2079 (Der „*procurator fiscali*“ von Würzburg beauftragt den bischöflichen Offizial, den Präsentierten in die Pfründe einzuführen, 1617), ebd. U 2080 (bischöflich-würzburgischer Offizial an NN, den Pfründner in die Pfründe einzuführen, 1617), ebd. U 2081 (Würzburger Generalvikar beauftragt den Offizial, den Präsentierten in die Pfründe einzuführen, 1625); ebd. B 503 I U 846 (Investiturmandat des Würzburger Generalvikars an Archidiakon Michael von Seinsheim oder dessen Offizial, den Präsentierten in die Pfründe einzuführen, 1526).

³⁹ Zur Bestellung der bischöflichen Offiziale als mandatsgebundene bischöfliche Beamte seit dem 13. Jahrhundert vgl. Krieg, *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone* (wie Anm. 33), S. 47ff.

⁴⁰ Ebd., S. 179–210; hierzu kritisch Bendel, *Die Würzburger Diözesanmatrikel* (wie Anm. 1), S. V mit Anm. 8.

⁴¹ Krieg, *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone* (wie Anm. 33), S. 194–200.

2. Investiturmandat des Bischofs oder Generalvikars an den Archidiakon oder einen bischöflichen Offizial.

3. Induktion auf Anordnung des Archidiakons oder eines bischöflichen Offizials durch weitere Stellvertreter vor Ort.

Auffallend ist, dass anhand des untersuchten Materials die Proklamation eines Pfründanwärters nur in einem Fall nachgewiesen werden kann: Im Jahr 1350 ordnete der Bischof in einem Mandat an, den präsentierten und ohne Einrede proklamierten Pfarrer vor der Einsetzung ordentlich zu examinieren.⁴² Überraschend ist, dass die Prüfung des Kandidaten offenbar erst nach der Ausstellung des bischöflichen Investiturmandats erfolgte. Die Seltenheit nachweisbarer Proklamationsurkunden für die Diözese Würzburg wie auch für andere Diözesen hängt sicher damit zusammen, dass ihr Verwendungszweck mit dem Ablauf der Zitationsfrist und der Ausstellung des Investiturmandats erloschen war. Ob eine Proklamation noch im 15. und 16. Jahrhundert zum gewöhnlichen Prozedere bei der Besetzung von Pfründen im Bistum Würzburg gehörte, müssen systematische Auswertungen der noch vorhandenen Archivbestände und Urkunden zeigen.

⁴² Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein GA 15 Schubl. F Nr. 10 (Bischof von Würzburg an Archidiakon Albrecht von Hessenberg oder dessen Stellvertreter, den Präsentierten und ohne Widerspruch Proklamierten in den Besitz der Pfarrei einzuweisen).